

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhorte) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Mertingen**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mertingen folgende Satzung:

### **Erster Teil - Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 - Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Mertingen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

#### **§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Einrichtung entlassen wird.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Ziff. 5 b KAG i. V. m. § 240 AO zu entrichten.

## Zweiter Teil - Einzelne Gebühren

### § 4 - Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### § 5 - Gebührensatz

(1) Die Regelgebühren der Kindertagesstätteneinrichtungen betragen

**ab 01.09.2025:**

Stunden Kategorie	Kindergarten	Kinderkrippe	Mittags-/Nach- mittagsbetreuung
1-2			70,-- €
2-3		110,-- €	85,-- €
3-4		130,-- €	100,--€
4-5	110,-- €	150,-- €	115,-- €
5-6	125,-- €	170,-- €	130,-- €
6-7	140,-- €	190,-- €	
7-8	155,-- €	210,-- €	
8-9	170,-- €	230,-- €	
9-10	185,-- €	250,-- €	

**ab 01.09.2026:**

Stunden Kategorie	Kindergarten	Kinderkrippe	Mittags-/Nachmittagsbetreuung
1-2			90,-- €
2-3		130,-- €	105,-- €
3-4		150,-- €	120,--€
4-5	140,-- €	170,-- €	135,-- €
5-6	155,-- €	190,-- €	150,-- €
6-7	170,-- €	210,-- €	
7-8	185,-- €	230,-- €	
8-9	200,-- €	250,-- €	
9-10	215,-- €	270,-- €	

**ab 01.09.2027:**

Stunden Kategorie	Kindergarten	Kinderkrippe	Mittags-/Nachmittagsbetreuung
1-2			110,-- €
2-3		150,-- €	125,-- €
3-4		170,-- €	140,--€
4-5	170,-- €	190,-- €	155,-- €
5-6	185,-- €	210,-- €	170,-- €
6-7	200,-- €	230,-- €	
7-8	215,-- €	250,-- €	
8-9	230,-- €	270,-- €	
9-10	245,-- €	290,-- €	

- (2) Die Stundenkategorien sind gerechnet bei einer fünftägigen Belegung pro Woche. Bei Buchung von weniger als fünf Tagen erfolgt eine Einstufung in eine entsprechend niedrigere Kategorie, so dass die Wochenstundenzahl erreicht wird.
- (3) Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben. Sie ist durchgehend zu bezahlen, auch in den Ferien.
- (4) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Betreuungseinrichtungen, wird für das zweite Kind die Gebühr um 30,-- € reduziert. Für das Dritte und weitere Kinder werden die Gebühren je Kind um 60,-- € reduziert.

- (5) Für die Pensionskinderbetreuung wird eine Gebühr in Höhe von 30,-- € pro Monat erhoben.
- (6) Die Gebühren für die Mensa werden wie folgt festgelegt:
- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| Verköstigung (Vollessen) – Schulkind | 4,95 €/Kind |
| Verköstigung Kindertagesstätte       | 4,10 €/Kind |
| Verköstigung Kinderkrippe            | 3,20 €/Kind |
- (7) Für Umbuchungen der Betreuungszeiten wird je Umbuchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € erhoben.

### **§ 6 - Gebührenermäßigung**

Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnungen, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheide, usw.).

### **§ 7 - Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Mertingen die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§§ 5 und 6).

### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft zuletzt geändert mit 7. Änderungssatzung, gültig ab 01.09.2025.  
Gleichzeitig treten die Kindergartengebührensatzung und die Gebührensatzung der Ganztagsbetreuung vom 08. August 2006 außer Kraft.

Gemeinde Mertingen

Mertingen, den 10.04.2025

gez.  
Veit Meggle  
Erster Bürgermeister